

Quelle beruht, und dass es Pfister nicht gelungen ist, einen Landerich in die Bischofsliste von Metz einzufügen, so weiss ich nicht, wie er noch Werth darauf legen kann, diese Annahme als möglich hinzustellen. Pfisters Aufstellung, die übrigens nur eine früher vielfach gehegte Ansicht erneuert, habe ich nicht deshalb von den Möglichkeiten ausgeschlossen, weil sie meinen Ansichten widerspricht, sondern weil ich durch ausführliche Darlegungen, welche Pfister entgangen waren, N. A. XI, 338 ff. schon vorher nachgewiesen hatte, dass die Annahme eines Bischofs Landerich von Metz nicht nur jeder Begründung entbehre, sondern auch durch unsere Kenntniss der Geschichte des Metzser Bisthums fast völlig ausgeschlossen sei. Solange aber diese Ausführungen nicht von irgend einer Seite widerlegt sind, halte ich mich für durchaus berechtigt, auf die Unzulässigkeit jener Annahme hinzuweisen. Daran kann mich auch die einfach referierende Notiz N. A. XVIII, 710, auf welche Caro sich beruft, sowie die ebenfalls von ihm angeführte Bemerkung in den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft 1892 II, 21, welche Pfisters Ausführungen als beachtenswerth bezeichnet, nicht hindern. Caro hätte sogar noch eine direkte Ablehnung meiner Ergebnisse anführen können, indem Ernst Mayer im Vorwort seiner Schrift 'Zur Entstehung der Lex Ribuariorum' erklärte, mit A. Tardif gegen mich an der Entstehung der Markulfischen Sammlung um die Mitte des 7. Jh. festzuhalten. Da aber auch Mayer keinerlei Gründe beibringt, bin ich berechtigt, auch diesen Widerspruch unbeachtet zu lassen. Mit Recht betont Caro, dass ich für meine Annahme nur einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit in Anspruch nehme. Ich halte auch jetzt noch die Möglichkeit, dass Landerich jener Bischof von Paris gewesen sei, nicht für völlig ausgeschlossen, wohl aber für sehr unwahrscheinlich. Für ausgeschlossen halte ich allein seine Versetzung nach Metz.

Wenn nun aber Caro gegen meine Annahme, dass Landerich Bischof von Meaux gewesen sei und Markulf in Resbach geschrieben habe, eine Stelle der Vorrede Markulfs geltend zu machen sucht, so geht er dabei von einer irrthümlichen Voraussetzung aus. Er scheint anzunehmen, dass ich aus Markulfs Worten '*iuxta consuetudinem loci quo degimus*' geschlossen habe, dass Bischof und Mönch an ein und demselben Orte (*locus*) gewohnt hätten, und dass ich dabei '*locus*' in der Bedeutung von Gau oder Diocese verstanden habe. Völlig mit Recht bezweifelt Caro die